

# **Allgemeine Preise und Bedingungen**

für die Grund- und Ersatzversorgung  
aus dem Niederspannungsnetz Stand 1. Januar 2009



**E-Werk Mittelbaden**

## **ALLGEMEINE HINWEISE**

Die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG, im Folgenden EWM genannt, bietet die Versorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz zu den nachstehenden Bestimmungen an (Grund- und Ersatzversorgung).

Vertragsgrundlagen sind:

- §§ 36 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 13. Juli 2005,
- die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006,
- die Ergänzenden Bedingungen von EWM, in den jeweils gültigen Fassungen.



# INHALTSVERZEICHNIS

## ALLGEMEINE HINWEISE

1. ERLÄUTERUNG ZUM ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ
  - 1.1 Grundversorgung
  - 1.2 Ersatzversorgung
  
2. BEDARFSARTEN
  - 2.1 Haushaltsbedarf
  - 2.2 Landwirtschaftlicher Bedarf
  - 2.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf
  - 2.4 Mehrere Bedarfsarten
  
3. PREISE DER GRUNDVERSORGUNG
  - 3.1 Grundversorgung ohne Schwachlastregelung
  - 3.2 Grundversorgung mit Schwachlastregelung
  - 3.3 Durchschnittspreisbegrenzung
  - 3.4 Sonstige Preise
  
4. PREISE DER ERSATZVERSORGUNG
  
5. ABRECHNUNG UND MITTEILUNGSPFLICHT
  
6. STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE PREISBESTANDTEILE
  - 6.1 Stromsteuer
  - 6.2 Konzessionsabgabe
  - 6.3 EEG- und KWK-G- Umlage
  - 6.4 Umsatzsteuer
  
7. ÄNDERUNGEN DER PREISE; ABGABEN- UND STEUERSÄTZE



# 1. ERLÄUTERUNG ZUM ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ

Am 13. Juli 2005 ist das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes ist neben der sicheren und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas auch die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs. Zusätzlich werden mit dem neuen EnWG Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts umgesetzt.

Kernstück des neuen EnWG ist die Trennung von Netzbetrieb und Strombelieferung. Die bisher zusammengefasste Anschluss- und Versorgungspflicht wurde in diesem Zuge aufgeteilt in eine Anschlusspflicht auf der Netzseite und in eine Grund- und Ersatzversorgungspflicht auf der Belieferungsseite.

## 1.1 Grundversorgung

Grundversorger ist jeweils das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. EWM ist seit 01.01.2007 Grundversorger für das Netzgebiet der Elektrizitätswerk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH.

Anspruch auf Grundversorgung haben Haushaltskunden, d. h. Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke kaufen.

Für die Grundversorgung durch EWM gelten die Preise und Bedingungen der Grundversorgung.

## 1.2 Ersatzversorgung

Darüber hinaus ist im EnWG die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Letztverbraucher aus dem Niederspannungsnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (d.h. Strombezug ohne Liefervertrag).

Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger durchgeführt.

Für die Ersatzversorgung durch EWM für Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG gelten die gleichen Preise und Bedingungen wie für die Grundversorgung.



Für die Ersatzversorgung durch EWM für Letztverbraucher, die Nicht-Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG sind gelten die Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

## **2. BEDARFSARTEN**

### **2.1 Haushaltsbedarf**

Haushaltsbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie von natürlichen Personen für private Zwecke. Eine allein wirtschaftende Person gilt als einzelner Haushalt.

Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z. B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzügen, nicht gewerblich genutzten Waschanlagen, Schwimmbädern, Garagen und dergleichen).

### **2.2 Landwirtschaftlicher Bedarf**

Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden, einschließlich eines zugehörigen, über denselben Zähler versorgten Haushalts. Ziffer 2.1, zweiter Satz, gilt entsprechend.

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören auch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche und gärtnerische Nutzung, die Sonderkulturen Hopfen und Spargel sowie andere Sonderkulturen, ebenso die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie die Binnenfischerei und Teichwirtschaft einschließlich der Fischzucht für diese Zwecke, die Imkerei, die Wanderschäferei, die Saatzucht und der Pilzanbau.

Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs. 1 und des § 51 a des Bewertungsgesetzes überschreitet und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.



## 2.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Bezug an elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist (Ziffer 2.1, dritter Absatz, gilt entsprechend).

## 2.4 Mehrere Bedarfsarten

Werden über die Anlage des Kunden mehrere räumlich voneinander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

Überwiegt eine Bedarfsart eindeutig und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet.

Überwiegt keine der Bedarfsarten eindeutig und ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar, nimmt EWM die Zuordnung des Verbrauchs zu den Bedarfsarten vor. Ist der Kunde mit der Aufteilung bzw. Zuordnung nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Mess- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.

# 3. PREISE DER GRUNDVERSORGUNG

## 3.1 Grundversorgung ohne Schwachlastregelung

### 3.1.1 Stromentgelt

Das Stromentgelt wird errechnet aus:

- dem **Verbrauchspreis** und
- dem **Grundpreis**

Der **Verbrauchspreis** wird für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) elektrische Energie berechnet.

Der **Grundpreis** wird aus einem festen Leistungspreisanteil für die jeweilige Bedarfsart und einem sog. Mess- und Verrechnungspreisanteil für den Messstellenbetrieb, die Messung



und die Abrechnung für einen Eintarifzähler sowie das Inkasso gebildet. Der Grundpreis wird für die Dauer eines Abrechnungsjahres in Rechnung gestellt (siehe hierzu auch Ziffer 5.2).

Werden weitere Mess- und Steuereinrichtungen benötigt, so wird der jeweilige Verrechnungspreis zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **3.1.2 Preisblatt für die Grundversorgung ohne Schwachlastregelung**

(gem. Ziffer 3.1.1)

Die gültigen Preise der Grundversorgung ohne Schwachlastregelung finden Sie auf dem separaten Preisblatt.

## **3.2 Grundversorgung mit Schwachlastregelung**

EWM bietet für Tageszeiten mit schwacher Leistungsanspruchnahme (Schwachlastzeiten) einen sog. Schwachlasttarif an. Bei der Grundversorgung kann der Kunde zusätzlich die Schwachlastregelung wählen. Die Versorgung allein nach der Schwachlastregelung ist nicht möglich.

### **3.2.1 Schwachlastzeit, Messung**

Die Schwachlastzeit beträgt täglich acht Stunden. Sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Sie kann von EWM nach vorheriger Ankündigung mit einer angemessenen Frist geändert werden.

Der Strombezug innerhalb der Schwachlastzeit wird durch einen Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung. Bei Einsatz von Schaltuhren wird nicht auf Sommerzeit umgestellt.

Diese Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung.

### **3.2.2 Stromentgelt**

Das Stromentgelt wird errechnet aus:

- dem **Verbrauchspreis außerhalb der Schwachlastzeit** und
- dem **Verbrauchspreis innerhalb der Schwachlastzeit** und
- dem **Grundpreis**

Die Berechnung des Stromentgelts außerhalb der Schwachlastzeit erfolgt analog zur Grundversorgung ohne Schwachlastregelung (siehe Ziffer 3.1.1).



Der **Verbrauchspreis** innerhalb der Schwachlastzeit wird für jede innerhalb der Schwachlastzeit bezogene Kilowattstunde (kWh) elektrische Energie berechnet.

Der **Grundpreis** wird aus einem festen Leistungspreisanteil für die jeweilige Bedarfsart und einem sog. Mess- und Verrechnungspreisanteil für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung für einen Zweitarifzähler inkl. eines Tarifschaltgeräts sowie das Inkasso gebildet. Der Grundpreis wird für die Dauer eines Abrechnungsjahres in Rechnung gestellt (werden weitere Mess- und Steuereinrichtungen benötigt, so wird der zusätzliche Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt).

### **3.2.3 Preisblatt für die Grundversorgung mit Schwachlastregelung**

(gem. Ziffer 3.2.2)

Die gültigen Preise der Grundversorgung mit Schwachlastregelung finden Sie auf dem separaten Preisblatt.

## **3.3 Durchschnittspreisbegrenzung**

### **3.3.1 Durchschnittshöchstpreis**

Der Durchschnittspreis – ermittelt aus dem Entgelt für Verbrauch und Leistung, geteilt durch den Strombezug des Abrechnungszeitraumes – wird begrenzt durch den Durchschnittshöchstpreis. Bei der Ermittlung des Durchschnittspreises bleiben der Verbrauch in der Schwachlastzeit und das daraus ermittelte Entgelt unberücksichtigt.

Überschreitet der so berechnete Durchschnittspreis den gem. Preisblatt veröffentlichten Durchschnittshöchstpreis, so wird das vom Kunden zu entrichtende Stromentgelt folgendermaßen ermittelt:

Durchschnittshöchstpreis x Verbrauch  
(ohne getrennt gemessenen Schwachlastverbrauch)  
+ Schwachlastentgelt  
+ Verrechnungsentgelt

### **3.3.2 Preisblatt**

Die gültigen Durchschnittshöchstpreise finden Sie auf dem separaten Preisblatt.

## **3.4 Sonstige Preise**

Weitere Preise, insbesondere für zusätzliche Mess- und Steuereinrichtungen, finden Sie auf dem separaten Preisblatt.



## **4. PREISE DER ERSATZVERSORGUNG**

Die Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden entsprechen den Preisen der Grundversorgung. Die Preise der Ersatzversorgung für Letztverbraucher, die Nicht-Haushaltskunden sind, finden Sie auf dem Preisblatt für Nicht-Haushaltskunden.

## **5. ABRECHNUNGS- UND MITTEILUNGSPFLICHT**

Einzelheiten zur Feststellung des Strombezugs, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) und in den Ergänzenden Bedingungen von EWM geregelt.

Auf Wunsch des Kunden, kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart werden. Bei einem von einem Jahr abweichenden Abrechnungszeitraum wird der Grundpreis zeitanteilig in Rechnung gestellt.

Wünscht der Kunde mehrere Rechnungsstellungen pro Abrechnungsjahr als von EWM vorgesehen, wird für jede zusätzliche Rechnung ein Betrag von derzeit 7 € (brutto) bei Online-Rechnung bzw. 7,80 € (brutto) bei Versand auf dem Postweg in Rechnung gestellt.

Der Kunde ist verpflichtet, EWM seine Bedarfsart und alle zur Ermittlung des Stromentgelts erforderlichen Angaben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

## **6. STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE PREISBESTANDTEILE**

### **6.1 Stromsteuer**

Die Stromsteuer stellt eine Verbrauchssteuer dar, die den Verbrauchspreisen bzw. dem Durchschnittshöchstpreis hinzuzurechnen ist.

Die Stromsteuer wird gemäß dem „Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform“ vom 23. Dezember 2002 erhoben. Der Stromsteuersatz beträgt zurzeit 2,05 Ct/kWh (netto), 2,44 Ct/kWh (brutto).

Bei den angegebenen Verbrauchspreisen wurde jeweils die Stromsteuer mit dem Regelsatz 2,05 Ct/kWh (netto), 2,44 Ct/kWh (brutto), berücksichtigt.



Der Stromverbrauch von Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, der für betriebliche Zwecke entnommen wird und die Verbrauchsmenge von 25.000 kWh je Kalenderjahr übersteigt, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von zur Zeit 1,23 Ct/kWh (netto), 1,46 Ct/kWh (brutto). Für die Steuerbegünstigung ist eine Erlaubnis des Hauptzollamtes erforderlich. Hierzu ist vom Kunden eine Bescheinigung beim zuständigen Hauptzollamt einzuholen und EWM vorzulegen.

## 6.2 Konzessionsabgabe

In den Verbrauchspreisen bzw. dem Durchschnittshöchstpreis ist die Konzessionsabgabe gemäß „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992 (zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 13. Juli 2005) enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die von EWM direkt versorgten Gemeinden mit folgenden Beträgen entrichtet:

Für die Stromlieferung

– innerhalb des Schwachlasttarifs	0,61 Ct/kWh
– außerhalb des Schwachlasttarifs	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 Ct/kWh
in Gemeinden über 25.000 bis 100.000 Einwohner	1,59 Ct/kWh

## 6.3 EEG- und KWK-G Umlage

Aufgrund des seit 01.04.2004 geltenden Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich vom 25. Oktober 2008) und des seit 01.04.2002 geltenden Gesetzes für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Kraft-Wärme-Kopplung vom 25. Oktober 2008) ergeben sich für Letztverbraucher beim Bezug von elektrischer Energie höhere Preise. Mit dem EEG will der Gesetzgeber im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Anteil der Stromerzeugung aus regenerativen Energien bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent erhöhen. Das KWK-G dient dem befristeten Schutz und der Modernisierung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung.



Die Belastungen aus dem EEG und KWK-G und deren Nachfolgeregelungen sind in den Verbrauchspreisen enthalten.

## **6.4 Umsatzsteuer**

In den angegebenen Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe – derzeit 19 Prozent – enthalten.

Bei der Abrechnung des Stromverbrauchs werden jeweils die Netto-Preiselemente zu Grunde gelegt und dem daraus resultierenden Netto-Rechnungsbetrag die Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **7. ÄNDERUNGEN DER PREISE, ABGABEN- UND STEUERSÄTZE**

EWM ist verpflichtet, zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite [www.e-werk-mittelbaden.de](http://www.e-werk-mittelbaden.de) zu veröffentlichen.

Änderungen der Abgaben- und Steuersätze oder ähnlicher durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebener Belastungen werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften wirksam.



## KONTAKTE

### ■ Der schnelle Draht zu uns

#### **Kundencenter**

Telefon 07821 280-333

#### **Stromprodukte und Tarife**

Telefon 07821 280-888

#### **Zählerstände kostenlos mitteilen**

Telefon 0800 9717717

#### **Energieberatung**

Telefon 07821 280-222

#### **24 h-Entstörungsdienst**

Telefon 07821 280-0

#### **Online-Service**

[www.e-werk-mittelbaden.de](http://www.e-werk-mittelbaden.de)

[info@e-werk-mittelbaden.de](mailto:info@e-werk-mittelbaden.de)

### ■ So können Sie uns erreichen

#### **Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG**

Kundencenter Lahr  
Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr

Öffnungszeiten:  
Mo - Do 8:00 - 16:00 Uhr  
Fr 8:00 - 15:00 Uhr

#### **Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG**

Kundencenter Offenburg  
Freiburger Straße 23a, 77652 Offenburg

Öffnungszeiten:  
Mo - Do 8:00 - 16:00 Uhr  
Fr 8:00 - 15:00 Uhr

